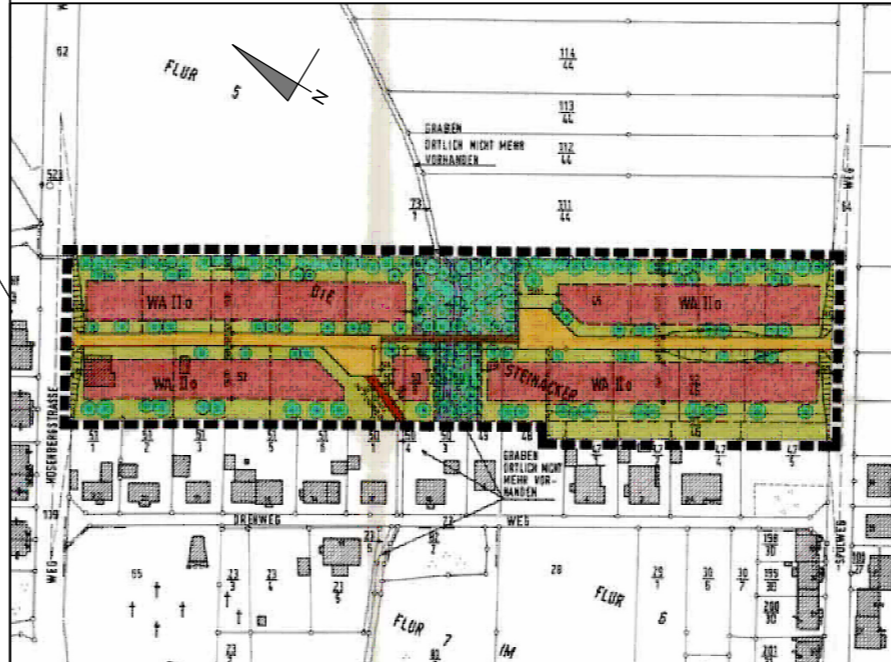


A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Teilaufhebung des Bebauungsplans

Der im Plan verzeichnete Geltungsbereich Teilaufhebung wird aus dem Bebauungsplan Nr. 1 für den Stadtteil Mardorf herausgenommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird entsprechend verkleinert. Die Festsetzungen des Bebauungsplans finden auf den Geltungsbereich Teilaufhebung keine Anwendung mehr.

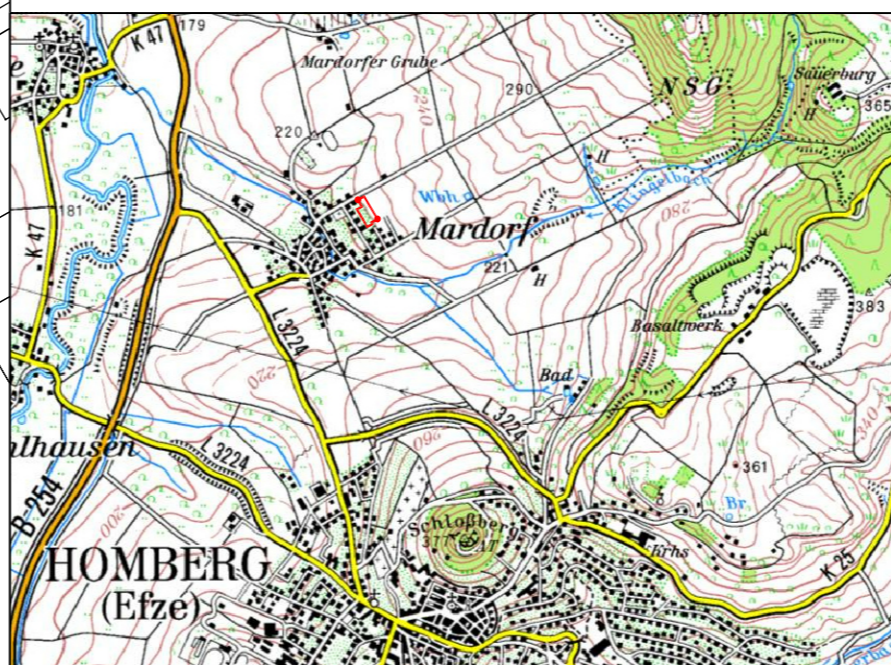


Darstellung des Bebauungsplans Nr. 1 für den Stadtteil Mardorf vom 19.01.1995

B RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
- Hessische Gemeindeordnung
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hessisches Nachbarrechtsgesetz

In der jeweils gültigen Fassung.



Übersichtslageplan (aus: TOP 50 Hess. Amt für Bodenmanagement o.M.)

C BESCHLÜSSE

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat am **09. Mai 2019** den Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Stadtteil Mardorf gefasst und am **23. Mai 2019** öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom **02. März 2020** bis einschließlich **16. März 2020** durchgeführt worden, öffentlich bekanntgemacht am **20. Februar 2020**.

Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Das Einholen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom **17. Februar 2020** bis einschließlich **16. März 2020**.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Stadtteil Mardorf nebst Begründung und Umweltbericht und seine Auslegung wurde am durch den Magistrat beschlossen. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich am Verfahren beteiligt.

Der Planentwurf hat in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat am nach Erörterung der Anregungen und Bedenken die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Stadtteil Mardorf als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Bürgermeister

Beglaubigte Planausfertigung

Die vorliegende Ausfertigung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Stadtteil Mardorf entspricht der von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am beschlossenen Satzung.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Stadtteil Mardorf wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) entwickelt und tritt gemäß § 10 BauGB mit der amtlichen Bekanntmachung am in Kraft.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Bürgermeister

KREISSTADT HOMBERG (EFZE)

Schwalm-Eder-Kreis

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

Stadtteil Mardorf

- Teilaufhebung -

April 2020

Im Auftrag der Kreisstadt Homberg (Efze)
bearbeitet durch: Dipl. Ing. Rüdiger Braun

BIL

Büro für Ingenieurbilogie und Landschaftsplanung

37213 Witzenhausen
Marktgasse 10
Tel.: 05542/71321 Fax: 72865

37085 Göttingen
Heinz-Hilpert-Straße 12
Tel.: 0551/4898294

LEGENDE

- Fläche Teilaufhebung
- Bemaßung in Meter
- Grenze des Geltungsbereiches der Teilaufhebung
- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 1 für den Stadtteil Mardorf

Plangrundlage

Gemeinde: Homberg (Efze)
Gemarkung: Mardorf
Flur: 5
Maßstab: 1 : 500

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

Homberg (Efze), den